REGIONALGESETZ VOM 5. FEBRUAR 2013, NR. 1

Änderungen zu den Regionalbestimmungen betreffend die Gemeindeordnung und die Wahl der Gemeindeorgane [1]

I. KAPITEL
WEITERE ÄNDERUNGEN ZU DEN REGIONALGESETZEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DER GEMEINDEORGANE

Art. 1 Gemeinderat

(1) Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[2]

b) *(…)*[3]

Art. 2 Gemeindeausschuss

---

1 Im ABl. vom 12. Februar 2013, Nr. 7.

2 Ersetzt den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 und fügt im Art. 1 des genannten Regionalgesetzes nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

3 Ändert den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

(1) Im Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 3/1994 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[4]

b) *(…)*[5]

c) *(…)*[6]

[**Art. 3 Gleichberechtigung beim Zugang zum Gemeindeausschuss**

(1) Im Gemeindeausschuss müssen beide Geschlechter vertreten sein. Der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts muss mindestens im Verhältnis zu seiner Stärke im Gemeinderat garantiert werden, wobei Dezimalstellen unter fünfzig auf die nächst niedrigere ganze Zahl abgerundet und Dezimalstellen gleich oder über fünfzig auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet werden. Die Vertretung beider Geschlechter im Gemeindeausschuss kann durch die Ernennung oder Wahl einer Bürgerin/eines Bürgers gewährleistet werden, die/der dem Rat nicht angehört und die Voraussetzungen laut Art. 2 Abs. 2-*ter* des Regionalgesetzes Nr. 3/1994 mit seinen späteren Änderungen erfüllt, auch wenn diese Möglichkeit in der Gemeindesatzung nicht vorgesehen ist.[7]

---

4 Ersetzt den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

5 Ändert den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

6 Fügt im Art. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2-*bis* den Abs. 2-*ter* ein.

7 Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 2015, Nr. 24 geändert.
Der Art. 2 Abs. 2-*ter* des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 besagt: „(2-*ter)* Die Gemeindereferenten – einschließlich jener, die unter den dem

(2) Wird ein Gemeindeausschuss ernannt oder gewählt, in dem die beiden Geschlechter nicht gemäß Abs. 1 vertreten sind, so fordert die Landesregierung die Gemeinde unverzüglich auf, sich binnen dreißig Tagen anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist löst die Landesregierung den Gemeinderat im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen auf.][8]

Art. 4 Wählbarkeit zum Amt eines Bürgermeisters

(1) *(…)*[9]

Art. 5 Chancengleichheit bei den von den Gemeindeorganen vorgenommenen Ernennungen und Namhaftmachungen

[(1) Bei den Ernennungen und Namhaftmachungen von Vertretern der Gemeinde in Körperschaften, Betrieben und Institutionen, die auf dem Gebiet der Gemeinde oder der Provinz tätig sind, bzw. von diesen abhängen oder kontrolliert werden, bzw. von Mitgliedern von Ausschüssen, mit Ausnahme der Ratskommissionen, die von den Gemeindeorganen vorgenommen werden, muss eine angemessene Vertretung beider Geschlechter gewährleistet werden, die gegebenenfalls bei den

---

Gemeinderat nicht angehörenden Bürgern ernannt oder gewählt wurden – müssen die Voraussetzungen für die Aufstellung als Kandidat, die Wählbarkeit und die Vereinbarkeit mit dem Amt eines Ratsmitglieds und eines Gemeindereferenten erfüllen."

[8] Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[9] Ändert den Art. 5 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

nächsten vorzunehmenden Ernennungen oder Namhaftmachungen ausgeglichen werden kann.][10]

(2) *(…)*[11]

Art. 6 Gründe für die Nichtwählbarkeit zum Bürgermeister

(1) Im Art. 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/1994 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[12]

b) *(…)*[13]

Art. 7 Unvereinbarkeit von Ämtern

(1) Im Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 3/1994 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen angebracht:

a) *(…)*[14]

b) *(…)*[15]

c) *(…)*[16]

d) *(…)*[17]

---

[10] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[11] Hebt den Art. 4 Abs. 1-*bis* des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 auf.

[12] Ersetzt den Art. 6 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

[13] Hebt den Art. 6 Abs. 1-*bis* des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.

[14] Fügt im Art. 7 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

[15] Ersetzt den Art. 7 Abs. 2-*bis* des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

[16] Fügt im Art. 7 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 nach dem Abs. 2-*bis* den Abs. 2-*ter* ein.

e) *(…)*[18]
f) *(…)*[19]
g) *(…)*[20]

Art. 8 Nichtwählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

(1) *(…)*[21]

Art. 9 Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds

(1) Im Abs. 1 des Art. 20 des Regionalgesetzes vom 6. April 1956, Nr. 5 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[22]
b) *(…)*[23]

Art. 10 Unterzeichnung der Listen von Parteien und Gruppen, die im Landtag oder in der Abgeordnetenkammer vertreten sind

(1) *(…)*[24]

---

[17] Hebt den Art. 7 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.
[18] Hebt den Art. 7 Abs. 3-*bis* des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.
[19] Hebt den Art. 7 Abs. 4 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 auf.
[20] Ändert den Art. 7 Abs. 5 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.
[21] Ändert den Art. 12 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.
[22] Fügt im Art. 20 Abs. 1 des RG vom 6. April 1956, Nr. 5 nach dem Buchst. c) den Buchst. c-*bis*) ein.
[23] Ändert den Art. 20 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 6. April 1956, Nr. 5.

Art. 11 Gemeinden der Provinz Trient mit einer Bevölkerung von mehr als 3.000 Einwohnern – Zuweisung der Sitze und Verkündung der Gewählten

(1) *(…)*[25]

II. KAPITEL
WEITERE ÄNDERUNGEN ZU DEN REGIONALGESETZEN ÜBER DIE ORDNUNG DER ÖRTLICHEN AUTONOMIEN

Art. 12 Bestimmungen betreffend die Veröffentlichung der Vermögenslage[26]

Art. 13 Funktionen des Gemeindeausschusses

(1) *(…)*[27]

Art. 14 Stadtviertelräte

(1) *(…)*[28]

---

[24] Ändert den Art. 65 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

[25] Ändert den Art. 34 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

[26] Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 geändert und durch den Art. 1 Abs. 7 des RG vom 29. Oktober 2014, Nr. 10 aufgehoben.

[27] Fügt im Art. 14 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

(2) Der Art. 20 des Regionalgesetzes Nr. 1/1993 mit seinen späteren Änderungen – in der Fassung, die vor den durch diesen Artikel angebrachten Änderungen galt – sowie das Dekret des Präsidenten der Region vom 20. April 2010, Nr. 4/L mit seinen späteren Änderungen werden, sofern sie die Organe der Stadtviertel betreffen, mit Ausnahme der Bestimmungen, welche die Entrichtung von Sitzungsgeldern für die Sitzungen der Kommissionen vorsehen, und unter Berücksichtigung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kürzung der Amtsentschädigungen, in den Gemeinden Bozen, Trient und Rovereto bis zum Datum der ersten Neuwahl des Gemeinderates angewandt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet.[29]

Art. 15 Zustellung der Rechtsakte

(1) *(…)*[30]

Art. 16 Auflösung und Enthebung des Gemeinderates

(1) *(…)*[31]

Art. 17 Verbot der Teilnahme an der Beschlussfassung

(1) *(…)*[32]

---

[28] Ändert den Art. 20 Abs. 2 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

[29] Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 geändert.

[30] Ersetzt den Art. 24 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

[31] Ändert den Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2) des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

[32] Ändert den Art. 33 Abs. 2 des RG vom 21. Oktober 1963, Nr. 29.

Art. 18 Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Amtsentschädigungen

(1) Im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 7. Mai 1976, Nr. 4 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[33]
b) *(…)*[34]
c) *(…)*[35]
d) *(…)*[36]
e) *(…)*[37]
f) *(…)*[38]
g) *(…)*[39]
h) *(…)*[40]

Art. 19 Kürzung der Amtsentschädigungen für die Verwalter der örtlichen Körperschaften der Region

[(l) Zwecks Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und Senkung der Politikkosten in den örtlichen Körperschaften der Region wird das Ausmaß der Amtsentschädigungen laut DPReg.

---

[33] Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4.
[34] Ändert den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4.
[35] Ersetzt den Art. 1 Abs. 3 Buchst. h) des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4.
[36] Streicht den Art. 1 Abs. 3 Buchst. j) des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4.
[37] Fügt im Art. 1 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 nach dem Abs. 3 den Abs. 3-*bis* ein.
[38] Fügt im Art. 1 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* ein.
[39] Hebt den Art. 1 Abs. 5 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 auf.
[40] Hebt den Art. 1 Abs. 6 des RG vom 7. Mai 1976, Nr. 4 auf.

Nr. 4/L/2010 mit seinen späteren Änderungen und das Ausmaß der mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung festgesetzten Amtsentschädigung laut Art. 7 des genannten DPReg. ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monat um 7 Prozent mit eventueller Abrundung auf die nächste ganze Zahl gekürzt.][41]

[(2) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der ausführenden Organe der Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen gemäß Art. 42-*bi*s des Regionalgesetzes Nr. 1/1993 mit seinen späteren Änderungen kann von der Versammlung des Konsortiums – vorausgesetzt, dass dieses volle Haushaltsautonomie besitzt – eine monatliche Amtsentschädigung zuerkannt werden. Die Amtsentschädigung darf höchstens 30 Prozent jener betragen, die für die Gemeinde mit der höchsten Bevölkerungsanzahl unter den im Zuständigkeitsgebiet desselben Konsortiums befindlichen Gemeinden – ausgenommen jene mit einer Bevölkerung von mehr als 10.000 Einwohnern – vorgesehen ist.][42]

(3) Die Versammlung des Konsortiums setzt das Ausmaß der Amtsentschädigungen laut Abs. 2 innerhalb dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu fest. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Amtsentschädigungen in dem Ausmaß entrichtet, das mit Beschluss der Versammlung unmittelbar nach Inkrafttreten des DPReg. Nr. 4/L/2010 festgesetzt wurde.

[(4) Das im Sinne des Abs. 1 neu festgesetzte Ausmaß der Amtsentschädigungen wird bis zum Datum des zweiten

---

[41] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[42] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

allgemeinen Wahltermins nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt, unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 14, Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 23 Abs. 2 für den sich auf Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) dieses Gesetzes beziehenden Teil.][43]

[**Art. 20 Verwendung digitaler Mittel zur Einberufung der Kollegialorgane und zur Übermittlung von Unterlagen**

(1) Um die Kosten zu reduzieren, erfolgt die Einberufung der Kollegialorgane der örtlichen Körperschaften in der Regel über digitale Mittel gemäß den in den Verordnungen der jeweiligen Körperschaften enthaltenen Modalitäten. Die Unterlagen betreffend die Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Kollegialorgane werden in der Regel auf digitalen Datenträgern oder durch Zugriff auf eine bestimmte Sektion der Website der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(1-*bis*) Mit den Verordnungen kann auch verfügt werden, dass die Audio- bzw. die Audio- und Videoaufnahme der Sitzung als Sitzungsprotokoll gilt. Zu diesem Zweck werden in den Verordnungen unter Beachtung der geltenden Bestimmungen geeignete Modalitäten zur Gewährleistung der Authentizität, der Wahrheit und der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung des Protokolls vorgesehen, das in der darauf folgenden Sitzung nicht der Genehmigung seitens des Gemeinderats unterliegt.[44]][45]

---

[43] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[44] Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 15. Juni 2017, Nr. 5 hinzugefügt.

[45] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 21 Bestimmungen auf dem Sachgebiet der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfung der Gemeinden

(1) Im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) *(…)*[46]

b) *(…)*[47]

c) *(…)*[48]

d *(…)*[49]

e) *(…)*[50]

[(2) Bis zur Durchführung der Lehrgänge laut Art. 17 Abs. 101-*bis* des Regionalgesetzes Nr. 10/1998 mit seinen späteren Änderungen gilt die Erfüllung der im Abs. 101 desselben Artikels vorgesehenen Ausbildungsvoraussetzungen nicht als für die Ernennung zum Rechnungsprüfer erforderliche Bedingung.][51]

[(3) Die Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. c) findet ab der ersten Erneuerung des Prüfungsorgans nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Bis zur Änderung der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 16. Juli 2002, Nr. 9/L genehmigten Tabelle wird dem Rechnungsprüfer in Gemeinden mit einer

---

[46] Ändert den Art. 17 Abs. 101 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

[47] Fügt im Art. 17 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 nach dem Abs. 101 den Abs. 101-*bis* ein.

[48] Ändert den Art. 17 Abs. 102 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

[49] Ändert den Art. 17 Abs. 103 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10.

[50] Hebt den Art. 17 Abs. 113 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 auf.

[51] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Bevölkerung zwischen 5.001 und 10.000 Einwohnern eine jährliche Höchstbruttovergütung in Höhe von 6.000,00 (sechstausend/00) Euro und dem Rechnungsprüfer in Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 10.001 und 15.000 Einwohnern eine jährliche Höchstbruttovergütung in Höhe von 9.000,00 (neuntausend/00) Euro zuerkannt.][52]

[(4) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verordnungsbestimmungen der Gemeinde, die mit der neuen Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. e) unvereinbar sind, nicht mehr angewandt. Die aufgrund jener Verordnungsbestimmungen erteilten und geregelten Aufträge zur Rechnungsprüfung sind bis zum Ende der Auftragszeit gültig, wenn die noch verbleibende Auftragszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Beträgt die noch verbleibende Auftragszeit mehr als zwei Jahre, verfällt der Auftrag automatisch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.][53]

[(5) Der Gemeinderat ist weiterhin für die Wahl der Rechnungsprüfer zuständig. In den Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen muss die Zusammensetzung des Kollegiums der Rechnungsprüfer der Stärke der Sprachgruppen gemäß den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung entsprechen.][54]

[(6) Bis zur endgültigen Umsetzung der im gesetzesvertretenden Dekret vom 27. Jänner 2010, Nr. 39 enthaltenen Bestimmungen ist unter der Voraussetzung der Eintragung im

---

[52] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[53] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[54] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Verzeichnis der Abschlussprüfer die Eintragung im Verzeichnis der Rechnungsprüfer zu verstehen.][55]

III. KAPITEL
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[**Art. 22 Anpassung der Gemeindesatzungen**

(1) Die Gemeinden passen ihre Satzungen den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen innerhalb achtzehn Monaten ab Inkrafttreten desselben an. Sollte die Anpassung nicht erfolgen, so finden die im Art. 60 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 1/1993 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.][56]

Art. 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, die Anzahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses, die Gleichberechtigung beim Zugang zum Gemeindeausschuss, die Gründe der Nichtwählbarkeit zum Bürgermeister, die Gründe der Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Bürgermeisters und eines Gemeindereferenten, die Gründe der Unvereinbarkeit mit dem Amt eines Gemeinderatsmitglieds, die Veröffentlichung der Vermögenslage sowie über die Gliede-

[55] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[56] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. p) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

rungen der Gemeinde laut Art. 1, 2 Abs. 1 Buchst. a), 3, 6, 7 Abs. 1 Buchst. a), b), c), d), e) und f), 9 Abs. 1 Buchst. a), 12 und 18 Abs. 1 Buchst. a) finden ab der ersten Neuwahl eines jeden Gemeinderates nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Bis zur Neuwahl werden weiterhin die durch die Artikel laut diesem Absatz geänderten Bestimmungen in dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Wortlaut angewandt.

(2) Die Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) – mit Ausnahme der Kommissionen der Stadtviertelräte –, Buchst. c) und Buchst. f) finden ab dem ersten allgemeinen Wahltermin nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(2-*bis*) Für die Körperschaften der Provinz Bozen finden die Bestimmungen laut Art. 18 Abs. 1 Buchst. d), e) und g) ab dem ersten allgemeinen Wahltermin nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.[57]

(3) Unbeschadet der Bestimmungen laut Art. 22 wird die Anzahl der Gemeindereferenten – sofern die Gemeindeorgane vor Inkrafttreten der Satzungsänderungen erneuert werden – mit Beschluss des ausscheidenden Gemeinderates innerhalb der im Art. 2 vorgesehenen Höchstgrenze bestimmt.

[**Art. 24 Einheitstexte**

(1) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz

---

[57] Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 eingefügt.
Der Art. 24 Abs. 3 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 besagt: „(3) Ab dem allgemeinen Wahltermin 2015 wird im Art. 23 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 Abs. 2-*bis* aufgehoben.“.

enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und Wahl der Organe der Gemeindeverwaltungen mit den Bestimmungen der Regionalgesetze vom 6. April 1956, Nr. 5, vom 19. September 1963, Nr. 28, vom 14. August 1967, Nr. 15, vom 13. Juli 1970, Nr. 11, vom 10. August 1974, Nr. 6, vom 12. Mai 1978, Nr. 7, vom 18. März 1980, Nr. 3, vom 6. Dezember 1986, Nr. 11, vom 7. Juli 1988, Nr. 12, vom 26. Februar 1990, Nr. 4, vom 30. November 1994, Nr. 3, vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, vom 22. Februar 2008, Nr. 2 und vom 17. Mai 2011, Nr. 4 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.

(2) Der Präsident der Region ist aufgrund eines Beschlusses des Regionalausschusses verpflichtet, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Gemeindeordnung mit den Bestimmungen der Regionalgesetze vom 21. Oktober 1963, Nr. 29, vom 31. März 1971, Nr. 6, vom 7. Mai 1976, Nr. 4, vom 30. August 1979, Nr. 4, vom 18. März 1980, Nr. 3, vom 20. August 1981, Nr. 7, vom 28. August 1983, Nr. 10, vom 16. November 1983, Nr. 16, vom 14. August 1986, Nr. 4, vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, vom 30. November 1994, Nr. 3, vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, vom 6. Dezember 2005, Nr. 9, vom 20. März 2007, Nr. 2, vom 13. März 2009, Nr. 1, vom 11. Dezember 2009, Nr. 9, vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 und vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 in einem Einheitstext zu sammeln und zu koordinieren.][58]

[58] Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. p) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.